

Satzung für die
St. Seb. Schützenbruderschaft Weilerswist 1864 e. V.

§ 1 Name und Sitz

Dieser Verein trägt den Namen

St. Seb. Schützenbruderschaft Weilerswist 1864 e. V.

Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichtes zu Euskirchen eingetragen und hat seinen Sitz in 53919 Weilerswist.

§ 2 Wesen und Aufgaben

Die St. Seb. Schützenbruderschaft Weilerswist 1864 e. V. bekennt sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in Köln e. V.

Das Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in Köln e. V. ist, soweit es Mitgliedschaftspflichten für die St. Seb. Schützenbruderschaft Weilerswist 1864 e. V. enthält, fest verbindlich. Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften "Für Glaube, Sitte, Heimat" stellen die aktiven Mitglieder der St. Seb. Schützenbruderschaft Weilerswist sich folgende Aufgaben:

- 1.) Bekenntnis des Glaubens durch:
 - aktive christliche Lebensführung,
 - Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit und Nächstenliebe,
- 2.) Schutz der Sitte:
 - Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
 - Gestaltung brüderlicher Geselligkeit,
 - Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport,
- 3.) Liebe zur Heimat durch:
 - Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewussten Bürgersinn,
 - Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigenen historischen Schießens,
- 4.) Förderung des Nachwuchses, der Jugendarbeit, besonders durch Anleitung und Betreuung Jugendlicher.
- 5.) Als katholische Bruderschaft schließt sie sich zur Erfüllung Ihrer religiösen Aufgaben an die Pfarrei St. Mauritius in Weilerswist an.
- 6.) Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Bruderschaft auf deren christliche Grundsätze.
- 7.) Die Bruderschaft hat
 - aktive Mitglieder, als Mitglieder im Sinne dieser Satzung
 - sowie - inaktive Mitglieder
 - und - Ehrenmitglieder

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die St. Seb. Schützenbruderschaft verfolgt unmittelbar ausschließlich schützenbrüderliche, christliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder bei Aufhebung keine vermögensrechtlichen oder sonstigen Ansprüche gegen den Verein. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand kann im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG als Ehrenamtspauschale für den Verzicht auf die Auszahlung eines Vergütungsanspruches eine Spendenquittung ausstellen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied können Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, unbescholten und bereit sind, sich zu dieser Satzung und damit zum Statut des Bundes zu verpflichten.
2. Das Gesuch um Aufnahme als aktives Mitglied ist schriftlich an den Vorsitzenden, bzw. an ein Mitglied des Vorstandes, die dieses Gesuch an den Vorsitzenden weiterleiten, zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in geheimer Wahl.
3. Sofern er nicht aus den Reihen der Jungschützen kommt, hat derjenige, der aktives Mitglied werden möchte, zwei Bürgen aus den aktiven Schützen zu stellen.
4. Mit der Aufnahme in die Bruderschaft und durch die Annahme dieser Satzung verpflichten sich die aktiven Mitglieder auf die christlichen Grundsätze des Bundes.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat keine vermögensrechtlichen oder sonstigen Ansprüche gegen den Verein.
6. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären.
7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft oder des Bundes schädigt, oder wenn es mit dem Beitrag mehr als zwei Jahre im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus dem Amt aus. Bis zur Rechtswirksamkeit ist es vom Amt suspendiert. Gegen die Entscheidungen des Vorstandes, hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht der Beschwerde an das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.

§ 5 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag bis zum 30.06. des lfd. Geschäftsjahres zu zahlen.

Armen und in Not geratenen Mitgliedern kann der Vorstand den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Es wird als Ehrensache betrachtet, dass jedes Mitglied sich an den Veranstaltungen beteiligt, die vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung empfohlen werden. Hierzu zählen auch kirchliche Veranstaltungen wie zum Beispiel: Fronleichnam, usw., sowie das Begräbnis eines Mitgliedes.

§ 6 Schülerschützen und Jungschützen

Zur Förderung des Nachwuchses soll eine Schülerschützengruppe gebildet werden, deren Mitglieder sich aber erst ab dem zwölften Lebensjahr am sportlichen Schießen beteiligen können.

Alle Mitglieder können sich am historischen Prinzenschießen beteiligen.

Jungen und Mädchen vom fünfzehnten bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr können in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst werden, deren Rechte und Pflichten nach dem Statut der St. Seb. Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zu ordnen sind. Wie die Schützenbruderschaft pflegen die Jungschützen den Schießsport und beteiligen sich an allen Veranstaltungen. Die Führung der Jungschützen obliegt dem Jungschützenmeister, der die besonderen Interessen und Aufgaben der Jungschützen im Vorstand vertreten und die Jungschützen in das Brauchtum und Leben der Bruderschaft einführen soll. Die Jungschützen unterhalten zum Vorstand stets einen engen Kontakt. Der Jungschützenmeister wird auf Vorschlag der Jungschützen durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Jungschützen ab dem neunzehnten Lebensjahr sind voll stimmberechtigt. Mit Beginn des neunzehnten Lebensjahres können die Jungschützen voll berechnigte, aktive Mitglieder werden. Sie sind dann voll beitragspflichtig.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die volle Mitgliedsrechte haben, aber von den Mitgliedspflichten befreit sind.

§ 8 Organe der St. Seb. Schützenbruderschaft

Organe der St. Seb. Schützenbruderschaft sind:

- die Jahreshauptversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Jährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung als einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich dies beim Vorsitzenden beantragt.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Mitgliederversammlungen sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Vorstandswahlen sind grundsätzlich geheim. Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit nicht diese Satzung anderes bestimmt.

§ 10 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

- die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer
- die Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung spätestens bis zum 30.06. des darauffolgenden Jahres,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung der Bruderschaft,

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der St. Seb. Schützenbruderschaft ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sind in der ordentlichen Jahreshauptversammlung, die über Satzungsänderungen oder die Auflösung entscheiden soll, nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Jahreshauptversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf auch in diesem Falle einer 3/4 Stimmenmehrheit. Anträge und Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Geschäftsführer
4. der Kassenverwalter
5. der Schießmeister
6. der Schriftführer
7. der erste Beisitzer
8. der zweite Beisitzer
9. der Jungschützenmeister, welcher von der Jungschützenabteilung turnusmäßig gewählt wird.

Dem Vorstand gehören als geborene, nicht stimmberechtigte Mitglieder an:

Als geistlicher Präses der Pfarrer der Pfarrgem. St. Mauritius Weilerswist oder ein von ihm zu benennender Priester, der jeweilige Schützenkönig, der den Ehrenvorsitz führt.

In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Der Jungschützenmeister kann ab dem vollendeten 18. Lebensjahr in den Vorstand gewählt werden.

Die Vorstandsfunktionen werden für jeweils vier Jahre gewählt. Jeweils alle zwei Jahre wird der Vorstand zur Hälfte neu gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 12 Gesetzlicher oder geschäftsführender Vorstand

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenverwalter, der Geschäftsführer und der

Schießmeister bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind die

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Erstattung der Tätigkeitsberichte,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge,
- Ausschluss eines Mitgliedes,

Änderungen oder Maßnahmen, die das sonstige Vermögen, wie z.B. Grundstücke und Gebäude der St. Seb. Schützenbruderschaft betreffen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 14 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung zu wählenden Kassenprüfer müssen aktive Mitglieder der Bruderschaft sein. Sie müssen in Kassenangelegenheiten erfahren sein. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Vermögensanlagen und Belege. Zur Jahresrechnungslegung des Kassierers geben sie den Prüfungsbericht. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 15 Feste und Königsschießen

Die Bruderschaft feiert alljährlich St. Sebastianus als ihr Patronatsfest im Kreise der Mitglieder mit einem gemeinsamen Kirchgang.

Alljährlich soll auch ein Schützenfest stattfinden. Als einer dessen Höhepunkte soll ein Festhochamt am Sonntag gehalten werden.

Zum Schützenfest wird jeweils ein neuer Schützenkönig ausgeschossen. Voraussetzung für die Teilnahme am Königsschießen ist das Tragen der Uniform bzw. Tracht und bereits geleisteten Beitrags. Dem Schützenkönig wird aus der Vereinskasse ein Zuschuss gezahlt. Über die Höhe des Zuschusses bestimmt die Mitgliederversammlung.

Für den Schützenkönig ist es Ehrensache, an der Fronleichnamsprozession im Königssilber teilzunehmen. Der Vorstand kann aus einem wichtigen Grund, insbesondere wenn das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft oder des Bundes geschädigt werden, ein Mitglied vom Königsschießen ausschließen. Dies geschieht im Regelfall, nach Anhörung des Betroffenen, durch einfachen Mehrheitsbeschluss des gesamten Vorstandes.

§ 16 Schützenbrauchtum

Die Bruderschaft pflegt das seit vielen Jahrhunderten von den historischen Bruderschaften geübte Schießspiel sowie das Schießen auf Vögel und Sterne.

§ 17 Sportschießen

Im Rahmen der Freizeitgestaltung pflegt die Bruderschaft das sportliche Schießen nach den Bestimmungen des Bundes der historischen Deutschen Schützenbruderschaften. Die Bruderschaft beteiligt sich auch an sportlichen Schießwettkämpfen auf den verschiedenen Ebenen des Bundes.

§ 18 Kunst und Kultur

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Bruderschaft, die Kunstwert haben, insbesondere das Königssilber, Urkunden, Protokollbücher, sowie Archivarien sorgfältig und sicher aufbewahrt werden.

§ 19 Versicherungen

Die Bruderschaft schützt ihre Mitglieder durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung. Die Mitglieder verpflichten sich zur Hilfeleistung in Notfällen.

§ 20 Auflösung der Bruderschaft

Über die Auflösung der Bruderschaft entscheidet eine Mitgliederversammlung, in der unter Teilnahme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Sind nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Auch in diesem Falle ist eine 3/4 Stimmenmehrheit für den Auflösungsbeschluss erforderlich. Die Bruderschaft ist ohne Beschlussfassung aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter sieben sinkt.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Pfarrei St. Mauritius in Weilerswist. Diese soll das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken verwenden, jedoch etwaige Sachwerte wie Fahnen, Königssilber, Degen und Gewehre sowie Urkunden, Protokollbücher und Archivarien aufbewahren. Über das Vermögen ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen und dem zuständigen Pfarrer oder Bischof zu übergeben. Im Falle einer Neugründung einer Bruderschaft in der Pfarre mit gleicher Zielsetzung hat die Pfarre das Vermögen an die neugegründete Bruderschaft herauszugeben.

§ 21 Ehrengericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft, bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen im Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist zur Entscheidung das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zuständig, das für die Bruderschaft vom Vorstand, im Übrigen von den Mitgliedern angerufen werden kann.

Die Ehrengerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in ihrer jeweiligen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung und für alle Mitglieder der Bruderschaft verbindlich.

§ 22 Datenschutzerklärung

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung und Nutzung entgegensteht.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am „Schwarzen Brett“. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände – nicht zulässig.

Als Mitglied des Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitgliedern) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenen Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13.05.2011 beschlossen und ist von da ab in Kraft.